

Jugendordnung

gemäß § 12 der Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Die Jugendorganisation des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. (FV Niederbayern) ist dessen „Verbandsjugend“.
Sie ist als Bezirksjugend von Niederbayern in der Verbandsjugend des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. organisiert.
- 1.2. Mitglieder der Jugendorganisation sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des FV Niederbayern sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- 1.3. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Verbandsjugend des FV Niederbayern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem vom Beirat des FV Niederbayern zu bestätigenden Haushaltsplan.
- 2.2. Aufgaben der Verbandsjugend des FV Niederbayern sind unter Beachtung der Satzung des FV Niederbayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - 2.2.1 Hilfe zur
 - freiheitlichen Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen
 - Stärkung ihrer Urteilsfähigkeit, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft
 - Konstruktiven Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen
 - Wahrung ihrer Rechte
 - 2.2.2 Förderung
 - von Erziehung und Bildung Jugendlicher
 - ihrer Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellungsformen und Aktivitäten
 - ihrer sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse
 - sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung
 - des Sports, einschließlich der Entwicklung neuer Formen
 - des waidgerechten sowie umweltbewussten Verhaltens
 - der Angelfischerei und des Castingsports
 - der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - 2.2.3 Pflege
 - der internationalen Verständigung
 - der olympischen Idee
 - 2.2.4 Wahrung
 - parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität

3. Organe

Organe der Verbandsjugend sind

- der Verbandsjugendausschuss
- die Verbandsjugendleitung

4. Verbandsjugendausschuss

- 4.1. Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sind
 - die Verbandsjugendleitung
 - die Jugendleiter der Mitgliedsvereine
- 4.2. Aufgaben
 - Als oberstes Organ der Verbandsjugend
 - 4.2.1 bestimmt er

- die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des FV Niederbayern und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.
- 4.2.2 beschließt er
 - den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss
 - die Annahme oder Ablehnung vorliegender Anträge
- 4.2.3 wählt er
 - die Verbandsjugendleitung für die Wahlperiode des Vorstandes des FV Niederbayern
- 4.2.4 prüft er
 - Kassenabschlüsse und Berichte
- 4.2.5 entlastet er
 - die Verbandsjugendleitung
- 4.2.6 berät er
 - die Verbandsjugendleitung
- 4.2.7 versammelt er sich
 - zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Beratungen

Ordentliche Versammlungen

des Verbandsjugendausschusses sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und werden zwei Wochen vorher vom Verbandsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Außerordentliche Versammlungen

sind einzuberufen auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Verbandsjugendleitung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladefrist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zu den Versammlungen des Verbandsjugendausschusses ergeht Einladung an den Vorsitzenden des FV Niederbayern, den Jugendleiter des Fischereiverbandes Bayern e.V. sowie an den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins, in dessen Bereich der Verbandsjugendausschuss tagt.

4.3. Beschlüsse und Anträge

- 4.3.1 Beschlussfähigkeit wird durch die anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erreicht.
- 4.3.2 Für Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 4.3.3 Der Verbandsjugendausschuss muss über schriftliche Anträge von Mitgliedern der Jugendorganisation entscheiden. Die Anträge müssen beim Verbandsjugendleiter mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.
- 4.4. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erhalten ein Protokoll über die Ergebnisse der jeweiligen Versammlungen.

5. Verbandsjugendleitung

5.1. Mitglieder der Verbandsjugendleitung sind

- der Verbandsjugendleiter
- dessen Stellvertreter
- der Jugendschatzmeister
- der Schriftführer der Verbandsjugend

5.2. Aufgaben der Verbandsjugendleitung

- die Förderung einer breiten Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen
 - deren Unterstützung und Ergänzung durch eigene jugendpflegerische Angebote und Maßnahmen auf Verbandsebene
- im Rahmen der Jugendordnung und der Satzungen des FV Niederbayern und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.

5.3. Wahl

- 5.3.1 Die Verbandsjugendleitung wird vom Verbandsjugendausschuss auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes des FV Niederbayern gewählt.
- 5.3.2 Wählbar sind alle mittelbaren Mitglieder des FV Niederbayern. Wird ein Delegierter in die Verbandsjugendleitung gewählt, so vertritt ihn sein Bevollmächtigter/Stellvertreter im Verbandsjugendausschuss.
- 5.4. Die Verbandsjugendleitung ist an Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses gebunden und erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Gesamtinteresse des FV Niederbayern und des Landesfischereiverbandes e.V.
- 5.5. Zu Beratungen lädt der Verbandsjugendleiter ein.
- bei Bedarf
 - auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Verbandsjugendleitung.
- 5.6. Die Verbandsjugendleitung kann beratende Ausschüsse für besondere Jugendfragen bilden.
- 5.7. Der Verbandsjugendleiter vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz in allen Organen der Verbandsjugend.

6. Bayerischer Jugendring

Die Verbandsjugend des FV Niederbayern strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring, Bezirksjugendring Niederbayern an.

Um die damit verbundene öffentliche Anerkennung der Verbandsjugend als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendpflege gemäß § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz auf allen Ebenen zu gewährleisten, gelten für die Jugendordnungen der Mitgliedsvereine soweit sie diese Anerkennung anstreben, die nachfolgenden Mindestanforderungen.

7. Vereine

Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine bis zu einundzwanzig Lebensjahre bilden die Vereinsjugendgruppe. Nach dem 18. Lebensjahr entscheiden sie über ihre weitere Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.

Für die Jugendordnung der Vereinsjugendgruppe gelten die Ziffern 2 bis 5 dieser Jugendordnung sinngemäß.

Organe der Jugendgruppe sind

- die Gruppenversammlung
- der Vereinsjugendleiter
- der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher
- sein Stellvertreter
- eventuell ein Jugendwart für den fachlichen Bereich
(Ausbildung, Betreuung nach dem Fischereischeingesezt)

Auch der Verbandsjugendleiter kann zum Vereinsjugendleiter gewählt werden.

Der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vereinsjugendleiter kann durch die Gruppenversammlung aus der Mitte des Gesamtvereins gewählt werden und übt dann auch die Funktion des Jugendwartes aus.

Der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher oder der Vereinsjugendleiter vertritt die Belange der Jugendgruppe.

Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins und/oder über Jugendbeiträge.

Die Jugendgruppe kann dafür einen Kassenwart wählen.

Die Gruppenversammlung beschließt den Jugendetat und bestätigt des Jahresrechnung.

Diese wird von Revisoren des Vereins geprüft.

Neben der fachlichen Ausbildung verfolgt die Jugendgruppe jugendpflegerische Gesichtspunkte im Sinne der Persönlichkeitserziehung und –entfaltung ihrer Mitglieder nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

Die Vereinsjugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen einschließlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (Jugendring) an. Über Anregungen, Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens entscheidet sie in regelmäßigen Versammlungen.

Zur Wahrung der Kontinuität der Jugendarbeit werden der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher bzw. der Vereinsjugendleiter und der Stellverteter auf die Dauer der Wahlperiode des Vereinsvorstandes gewählt; das Mandat des Jugendsprechers soll jedoch nicht länger als zwei Jahre anberaumt werden.

Die Vereinsjugendordnung gilt durch Beschluss der Gruppenversammlung vom 23.2.1985. Sie soll durch die Unterschriften

- des Vereinsjugendleiters oder des Jugendgruppenleiters/Jugendsprechers und
- des Vereinsvorsitzenden bestätigt werden.

8. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sowie der Bestätigung durch den Beirat des FV Niederbayern.

9. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. und tritt am 23.2.1985 in Kraft.

Bestätigung durch den Beirat des FV Niederbayern: am 29. März 1985.

Ehrungsordnung

Zur Ehrung von Personen, die sich um die Erhaltung und Förderung der Fischerei, des Gewässer- und Naturschutzes oder um die fischereilichen Organisationen verdient gemacht haben, stellt der Fischereiverband Niederbayern folgend Leitlinien auf.

1. Die Mitglieder können dem Vorstand begründete Vorschläge zur Ehrung von mittelbaren Mitgliedern und anderen Personen unterbreiten. In der Begründung muss neben der genauen Anschrift des zu Ehrenden auch sein Geburtsdatum, die Zugehörigkeit und deren Dauer zu einer Organisation sowie seine Verdienste und die vorangegangenen Ehrungen auf Vereinsebene angegeben werden.
2. Ehrungsstufen:
 - a) Die silberne und goldene **Ehrennadel** mit Urkunde werden an Mitglieder **in erster Linie für langjährige Mitgliedschaft** in fischereilichen Organisationen, an Nichtmitglieder für deren besondere Verbundenheit mit dem Verband und seinen Zielen und Zwecken verliehen.
 - b) Die silberne und goldene Verdienstnadel mit Urkunde wird an Mitglieder oder Nichtmitglieder verliehen für hervorragende Verdienste, Tätigkeiten und Einsatz für den Verband, seine Ziele und Zwecke (§ 12 der Satzung) und in den fischereilichen Organisationen (Vereine etc.).
 - c) Die jeweils **silberne Ehren- bzw. Verdienstnadel wird zuerst** verliehen, die **goldene, wenn eine entsprechende Steigerung der Verdienste seit der Verleihung der silbernen Nadel erfolgt ist.**

- d) Die Ehrenmitgliedschaft oder die Verleihung eines Ehrentitels (z.B. Ehrenpräsident) kann nur erfolgen, wenn sowohl langjährige Mitgliedschaft in fischereilichen Organisationen als auch besondere herausragende Verdienste und Leistungen für die Fischerei, den Gewässerschutz und Naturschutz sowie die fischereilichen Organisationen vorliegen.
3. Die Ehrung selbst wird durch den Präsidenten, seinem Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates durchgeführt.
 4. Die bisherigen Ehrungsformen (Ehrungszeichen, Medaillen usw.), die der Niederbayerische Sportfischerverband, der Fischereiverband Niederbayern und der Bayerische Sportanglerbund verliehen haben, gelten weiterhin auch als entsprechende Ehrung des Fischereiverbandes Niederbayern fort.

Diese Ehrungsordnung wurde am 28. April 1985 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.